



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Donnerstag, 13. Juni 2024

Nr. 23

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

CT1 – Sitrianlage (1070) – Umbau des Tanklagers LP13i und Neuerrichtung der Spülgasverdichter in LP3508

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Az. 22-824.7/4-CT1-2024/01

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- CT1 – Sitrianlage
(1070) – Umbau des Tanklagers LP13i und Neuerrichtung der Spülgasverdichter in LP3508

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Trichlorsilan (Anlage CT1 – Sitrianlage) durch das Vorhaben (1070) – Umbau des Tanklagers LP13i und Neuerrichtung der Spülgasverdichter in LP3508 - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage CT1 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 07.06.2024

Nr. 31 – Az. 941.3

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Im Vollzug des § 26 der Verbandssatzung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Straßen- und Wasserzweckverband Perach (Landkreis Altötting)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.348.000,00** Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **202.100,00** Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00** Euro festgesetzt.

§ 6

keine Festsetzungen

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Straßen- u. Wasserzweckverband Perach

Perach, 24.04.2024

gez.
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 07.06.2024
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 0132.1/2**Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 11. Juni 2024 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023 übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	13 172
171112	Burghausen, St	19 494
171113	Burgkirchen a.d.Alz	11 008
171114	Emmerting	4 254
171115	Erlbach	1 174
171116	Feichten a.d.Alz	1 342
171117	Garching a.d.Alz	8 837
171118	Haiming	2 527
171119	Halsbach	1 083
171121	Kastl	2 814
171122	Kirchweidach	2 836
171123	Marktl, M	2 826
171124	Mehring	2 416
171125	Neuötting, St	9 062
171126	Perach	1 332
171127	Pleiskirchen	2 464
171129	Reischach	2 706
171130	Stammham	1 019
171131	Teising	1 806
171132	Töging a.Inn, St	9 560
171133	Tüßling, M	3 315
171134	Tyrlaching	1 093
171135	Unterneukirchen	3 463
171137	Winhöring	4 856
	Landkreis Altötting	114 459

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Altötting, 12. Juni 2024
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **HERR ĐORĐE BRANKOVIĆ** zuletzt bekannte Anschrift: **KARL-STIELER-WEG 2, 84561 MEHRING**
ist am 06.06.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR /VA/ AÖ-DB55 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 12.06.2024
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **HERR VLADIMIR MANDIĆ** zuletzt bekannte Anschrift: **BURGHÄUSER STR. 36, 84533 HÄIMING**
ist am 12.06.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / SF/ VA/AÖ-YD100 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 12.06.2024
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat